

Satzung

über die Beiträge der Bayerischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2006 Vom 08. November 2005

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 5 b Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

1. Beiträge werden nach § 71 des Tierseuchengesetzes und Art. 6 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 5 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts erhoben.

2. Als Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2006 sind zu entrichten:
 - a) für jedes Rind (auch Kalb) einschließlich Bison, Wisent, Wasserbüffel aus reinen Mastbeständen und aus sonstigen Beständen, in denen kein BHV1-Reagent vorhanden ist je Tier 3,70 €

 - b) für jedes Rind (auch Kalb) einschließlich Bison, Wisent, Wasserbüffel aus Beständen, in denen ein oder mehrere BHV1-Reagenten vorhanden sind, ausgenommen reine Mastbestände je Tier 7,70 €

 - c) für jedes Pferd (auch Fohlen) je Tier 2,60 €

 - d) für jedes Schwein (auch Ferkel) je Tier 1,00 €

 - e) für jedes über ein Jahr alte Schaf je Tier 1,35 €

 - f) für jedes Huhn und jeden Hahn (auch Küken) je Tier 0,025 €

 - g) für jedes Truthuhn (auch Küken) je Tier 0,11 €

3. Auf Antrag, der bis zum 30. Juni 2007 gestellt werden kann, wird der nach Nr. 2 Buchst. b erhobene Mehrbeitrag von 4 € je Tier aus Beständen mit BHV1-Reagenten erstattet, wenn am 1. Januar 2006 mehr als 10 BHV1-Reagenten im Bestand waren und sobald das zuständige Veterinäramt bestätigt, dass im Laufe des Jahres 2006

- mindestens 25 % der am 1. Januar 2006 vorhandenen BHV1-Reagenten zur Schlachtung abgegeben wurden und
 - der Bestand die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b der BHV1-Verordnung („kontrollierter Impfbestand“) zumindest zeitweise erfüllt hat.
4. Tierseuchenbeiträge von insgesamt weniger als 2,50 € werden nicht erhoben.
 5. Für die Beitragspflicht und die Erhebung der Beiträge gelten §§ 11 und 12 der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) vom 2. April 1996 (StAnz Nr. 15), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2005 (StAnz Nr. 44).
 6. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 08. November 2005
Bayerische Tierseuchenkasse

Dr. Pauels
Geschäftsführer

StAnz. Nr. 46/2005